3. Satzung über Gebühren für die Leistung der Technischen Einsatzleitung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Aufgrund der § 5, 16 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der ab 01.04.1993 geltenden Fassung (GVBI. 1992, Seite 569) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Mai 1992 (GVBI. IS.170) - in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI. IS.225) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBI. IS. 562) - hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 18.06.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Grundsatz

- 1.1 Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 41 und 43 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und § 6 Rettungsdienstgesetz eine Technische Einsatzleitung (TEL) bestellt, die gemäß der gültigen Alarm- und Ausrückeverordnung bei besonderen Ereignissen zum Einsatz kommt.
- 1.2 Der Einsatz der Technischen Einsatzleitung ist bei Bränden und im Schadensfall infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Dies gilt nicht in den Fällen.
 - a) wenn der Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde;
 - b) wenn der Brand bei einem Betrieb von einem Kraftfahrzeug, Schienen- oder Luftfahrzeug entstanden ist;
 - c) wenn der Einsatz bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist.
- 1.3 Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.
- 1.4 Die Kosten der Technischen Einsatzleitung können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn die zur Hilfeleistung entsandten Personen und Geräte wegen bereits erfolgter Beseitigung der Gefahr oder des Schadens nicht mehr tätig werden. Der Landkreis bestimmt allein die Stärke der Einsatzleitung sowie Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmitteln.
- 1.5 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten außerhalb des Zuständigkeitsbereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Gefahrenabwehr gem. HBKG wird die aufgeführte Gebühr erhoben.
- 1.6 Für die Berechnung werden die Zeiten ab Alarmierung gelegt. Für die erste angefangene Stunde werden die vollen Kosten berechnet. Bei längerer Inanspruchnahme als eine Stunde werden für jede weitere angefangene Stunde

bis zu 15 Minuten: keine Kosten;

über 15 Minuten: die Hälfte des Stundensatzes;

über 30 Minuten: der volle Stundensatz

berechnet.

2. Gebührenverzeichnis:

Einsatzkräfte pro Person: EUR/Std. 55,00

Einsatzleitwagen ELW 1: EUR/Std. 30,00 Einsatzleitwagen ELW 2: EUR/Std. 100,00

Gerätewagen-Umweltschutz GW-Mess: EUR/Std. 90,00

Abrollbehälter -Betreuung und Soziales (pauschal): EUR/Tag 200,00

Abrollbehälter -Katastrophenschutz/Rettung(pauschal): EUR/Tag 100,00

Geräte der persönlichen Schutzausrüstung einschl. der Reinigung und Überprüfung je Einsatz: (pauschal) EUR 100,00

Geräte zur Messung und sonstigen Maßnahmen: je nach Aufwand der tatsächlich entstandenen Kosten.

3. In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.07.1999 außer Kraft.